

Mehrkostenvereinbarung für Füllungstherapien gemäß § 28 Abs. 2 SGB V

§ 28 Abs. 2 Sätze 1-5 SGB V lauten:

„Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist; sie umfasst auch konservierend- chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden. Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenvereinbarung gilt nicht für die Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden.

Folgende Füllungstherapie soll außerhalb der zahnärztlichen Versorgung vorgenommen werden:

Zahn	GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Euro-Betrag
Zwischensumme				

Abzüglich der vertraglichen Füllungsleistung (Kassenleistung):

Zahn	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Euro-Betrag
Gesamtsumme (Mehrkosten)				

Die entgeltliche Festsetzung des zahnärztlichen Honorars ist gemäß den Bestimmungen der GOZ erst nach Abschluss der Behandlung möglich.

Der Patient/Zahlungspflichtige erklärt, über alternative Therapiemöglichkeiten aufgeklärt worden zu sein. Er verpflichtet sich, die Mehrkosten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, selbst zu tragen. Der Zahnarzt wird die Rechnung nach Beendigung der Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Zahnärzte erstellen. Nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung beider Parteien erhält der Patient eine Ausfertigung.

Ort/Datum

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

Unterschrift Patient/in bzw. Zahlungspflichtige/r